



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 29.11.2000
KOM(2000) 774 endgültig

2000/0306 (AVC)
2000/0307 (CNS)
2000/0308 (CNS)
2000/0309 (CNS)
2000/0310 (CNS)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements in Bezug auf die Strukturmaßnahmen

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 zum Erlass von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras in Bezug auf die Strukturmaßnahmen

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln in Bezug auf die Strukturmaßnahmen

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

1. EINLEITUNG

Auf Antrag des Europäischen Rates von Köln hat die Kommission am 14. März 2000 einen Bericht über die Maßnahmen zur Anwendung von Artikel 299 Absatz 2 EG-Vertrag betreffend die EU-Regionen in äußerster Randlage¹ genehmigt. Dieser Bericht war an den Rat und das Europäische Parlament gerichtet und ist auch dem Ausschuss der Regionen und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss übermittelt worden. Im Juni hat der Europäische Rat von Feira die Kommission aufgefordert, ihm entsprechende Vorschläge vorzulegen.

Viele der in dem Bericht aufgeführten Maßnahmen beziehen sich auf die Bedingungen für die Durchführung der Strukturfonds. Die fünf als Entwürfe beigefügten Verordnungen beziehen sich auf diese Maßnahmen.

2. DIE SPEZIFISCHE SITUATION DER REGIONEN IN ÄUSSERSTER RANDLAGE

Die sieben in Artikel 299 Absatz 2 EG-Vertrag erschöpfend aufgeführten Regionen in äußerster Lage sind die Azoren, Madeira, die Kanarischen Inseln, Guadeloupe, Guyana, Martinique und Réunion. Sechs dieser Regionen haben ein durchschnittliches Pro-Kopf-Einkommen, das zwischen 40 und 55 % des europäischen Durchschnitts beträgt, und gehören zu den zehn ärmsten Regionen der Union. Die Arbeitslosenquoten in fünf dieser Regionen gehören außerdem mit 21 bis 37 % der Erwerbsbevölkerung zu den höchsten der Europäischen Union.

Seit der Reform der Strukturfonds im Jahre 1988 sind die sieben Regionen in äußerster Randlage aufgrund der Tatsache, dass ihr Pro-Kopf-BIP weniger als 75 % des Gemeinschaftsdurchschnitts ausmacht, als Regionen mit Entwicklungsrückstand definiert, die somit nach Ziel 1 förderfähig sind.

Außerdem hat der Rat auf Vorschlag der Kommission 1989 für die französischen überseeischen Departements und dann 1991 für die Azoren und Madeira einerseits und für die Kanarischen Inseln andererseits Programme zur Lösung der spezifisch auf die Abgelegenheit und Insellage zurückzuführenden Probleme² in Form von Beschlüssen genehmigt.

In Artikel 299 Absatz 2 EG-Vertrag, wie er am 2. Oktober 1997 in Amsterdam verabschiedet worden und am 1. Mai 1999 in Kraft getreten ist, werden die besonderen und vielfachen Nachteile anerkannt, die die Entwicklung in allen Regionen in äußerster Randlage beeinträchtigen. Die wirtschaftliche und soziale Lage dieser Regionen wird, so der Wortlaut von Artikel 299 Absatz 2 EGV, durch die Faktoren Abgelegenheit, Insellage, geringe Größe, schwierige Relief- und Klimabedingungen und wirtschaftliche Abhängigkeit von einigen wenigen

¹ KOM(2000) 147 endg.

² POSEIDOM – Beschluss 89/687/EWG des Rates vom 22. Dezember 1989 - ABl. L 399 vom 30.12.1989, S. 39.

POSEIMA - Beschluss 91/315/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 - ABl. L 171 vom 29.6.1991, S. 10.

POSEICAN - Beschluss 91/314/EWG des Rates vom 26. Juni 1991 - ABl. L 171 vom 29.6.1991, S. 5.

Erzeugnissen erschwert, die als ständige Gegebenheiten und durch ihr Zusammenwirken die Entwicklung schwer beeinträchtigen.

Die Kommission hält es daher für erforderlich, die Besonderheiten dieser Regionen, auf die Artikel 299 Absatz 2 EG-Vertrag eingeht, im Rahmen der Strukturfonds stärker zu berücksichtigen.

3. ÜBERPRÜFUNG DER DIFFERENZIERUNG DER INTERVENTIONSSÄTZE DER STRUKTURFONDS

Wie in Artikel 299 Absatz 2 EG-Vertrag gesagt, sind alle Regionen in äußerster Randlage mit den gleichen Problemen konfrontiert. Deshalb sollten sie, unabhängig davon, ob sie zu den aus dem Kohäsionsfonds geförderten Ländern gehören, in Bezug auf die Interventionssätze der Strukturfonds wie diese behandelt werden.

Außerdem erhöhen sich wegen des geringen Umfangs der lokalen Märkte und der Schwierigkeiten im Zusammenhang mit der Versorgung und der Lagerung der Erzeugnisse die Produktionskosten der kleinen und mittleren Unternehmen, was die Produktivität und damit auch die Wettbewerbsfähigkeit dieser Unternehmen im Vergleich zu Unternehmen, die ihren Sitz in der Nähe der wichtigsten Märkte in Kontinentaleuropa haben, verringert, die Schaffung von Arbeitsplätzen bremst und somit einen Abbau der hohen Arbeitslosigkeit verhindert.

Drei Änderungen, die diesen Umständen Rechnung tragen.

Die erste Änderung betrifft die Obergrenzen für die Beteiligung der Strukturfonds. Für alle Regionen in äußerster Randlage soll

- die Höchstbeteiligung der Fonds auf 85 v.H. der zuschussfähigen Gesamtkosten festgelegt werden;
- die Höchstbeteiligung der Fonds im Fall von Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen von 35 v.H. auf 50 v.H. der zuschussfähigen Gesamtkosten angehoben werden.

Die zweite Änderung betrifft die in der Verordnung festgesetzten Obergrenzen für die Unterstützung der ländlichen Entwicklung durch den Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft bezüglich der öffentlichen Interventionen für Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben [und die Verarbeitung und Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse] sowie die Unterstützung für die Erhaltung und Entwicklung der wirtschaftlichen, ökologischen und sozialen Funktionen der Wälder in den ländlichen Gebieten. Für alle Regionen in äußerster Randlage soll

- bei Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben die Höchstgrenze für staatliche Beihilfen, ausgedrückt als Prozentsatz des förderfähigen Investitionsvolumens, von 50 v.H. auf 75 v.H. angehoben werden;
- im Bereich der Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Höchstgrenze für staatliche Beihilfen, ausgedrückt als Prozentsatz des Investitionsvolumens, [von 50 v.H. auf 65 v.H. angehoben werden];

- die finanzielle Beteiligung der Gemeinschaft für die Wälder und Flächen, die Eigentum von Privatleuten, ihren Verbänden oder von Gemeinden oder ihren Verbänden sind, auf die Wälder und Flächen ausgedehnt werden, die Eigentum der Allgemeinheit auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene sind.

Die dritte Anpassung betrifft die finanzielle Beteiligung des Finanzinstruments für die Ausrichtung der Fischerei.

4. ÄNDERUNGSVERORDNUNGEN

Die vorgesehenen Änderungen beziehen sich auf drei Ratsverordnungen:

- Die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds³, gestützt auf Artikel 161 EG-Vertrag;
- die Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor⁴, für die die Rechtsgrundlage Artikel 37 EG-Vertrag ist;
- die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und zur Änderung bzw. Aufhebung bestimmter Verordnungen⁵.

Im Fall dieser letzten Verordnung schien es besser, die beabsichtigten Änderungen in die Ratsverordnungen einzuarbeiten, die schon jetzt für die Regionen in äußerster Randlage spezifische Maßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse und Ausnahmemassnahmen im Strukturbereich von den vor 1999 geltenden Bestimmungen vorsehen: Diese drei Verordnungen beziehen sich auf die französischen überseeischen Departements, die Azoren und Madeira sowie die Kanarischen Inseln. Es handelt sich um folgende Verordnungen:

- Die Verordnung (EWG) Nr.°3763/91 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements⁶, gestützt auf Artikel 37 EG-Vertrag;
- die Verordnung (EWG) Nr.°1600/92 zum Erlass von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras⁷, gestützt auf die Artikel 36 und 37 EG-Vertrag;
- die Verordnung (EWG) Nr.°1601/92 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln⁸, gestützt auf die Artikel 26, 36 und 37 EG-Vertrag.

³ Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 – ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

⁴ Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 – ABl. L 337 vom 30.12.1999, S. 10.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 – ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 3763/1991 des Rates vom 24. Dezember 1991 – ABl. L 356 vom 24.12.1991, S. 1.

⁷ Verordnung (EG) Nr. 1600/1992 des Rates vom 15. Juni 1992 – ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 1.

⁸ Verordnung (EG) Nr. 1601/1992 des Rates vom 15. Juni 1992 – ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13.

Bei der Überarbeitung des landwirtschaftlichen Teils dieser drei POSEI-Verordnungen, mit der die Kommission in Kürze den Rat befassen wird, sollen die vorgenannten Änderungen betreffend strukturelle Ausnahmen im Hinblick auf eine Kodifikation in die geänderten POSEI-Verordnungen eingearbeitet werden.

5. SCHLUSS

Wie in Artikel 299 Absatz 2 vorgesehen, betreffen die beabsichtigten Änderungen nur die sieben Regionen in äußerster Randlage, die unter spezifischen und allen diesen Regionen gemeinsamen Nachteilen zu leiden haben. Sie sind nicht geeignet, den gemeinsamen Markt und die Anwendung der Gemeinschaftspolitiken zu stören.

Diese Änderungen haben keine Auswirkungen auf die Strukturfondsmittel, die den drei betroffenen Mitgliedstaaten für den Zeitraum 2000-2006 bereitgestellt worden sind.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 161,

auf Vorschlag der Kommission⁹,

nach Zustimmung des Europäischen Parlaments¹⁰,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses¹¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen¹²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe a) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds¹³ ist die Möglichkeit einer Beteiligung der Fonds von bis zu 85 v. H. der zuschussfähigen Gesamtkosten lediglich für die Regionen in äußerster Randlage vorgesehen, die zu einem Mitgliedstaat gehören, der aus dem Kohäsionsfonds gefördert wird, sowie für die griechischen Inseln in Randlage, die aufgrund ihrer Entfernung benachteiligt sind.
- (2) In Artikel 299 Absatz 2 EG-Vertrag wird festgestellt, dass alle Regionen in äußerster Randlage mit ähnlichen Problemen konfrontiert sind, und dass insbesondere die Abgelegenheit und Insellage ihre Entwicklung beeinträchtigen können. Unter diesen Umständen ist es erforderlich, die in Erwägungsgrund 1 genannten Bestimmungen von Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe a) zu ändern, damit die Beteiligung der Fonds für alle Regionen in äußerster Randlage ungeachtet der Frage, ob diese zu einem Mitgliedstaat gehören, der aus dem Kohäsionsfonds gefördert wird, auf bis zu 85 v. H. der zuschussfähigen Gesamtkosten festgesetzt werden kann, vorausgesetzt, es handelt sich weder um Infrastrukturinvestitionen, die mit beträchtlichen Nettoeinnahmen verbunden sind, noch um Unternehmensinvestitionen.

⁹ ABl. ...

¹⁰ ABl. ...

¹¹ ABl. ...

¹² ABl. ...

¹³ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1

- (3) Nach Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 darf die Beteiligung der Fonds bei Unternehmensinvestitionen 35 v. H. der zuschussfähigen Gesamtkosten in den Ziel-1-Regionen in keinem Fall überschreiten.
- (4) Gemäß der Entscheidung der Kommission vom 1. Juli 1999 mit dem Verzeichnis der unter Ziel 1 der Strukturfonds fallenden Regionen für den Zeitraum 2000 bis 2006¹⁴ fallen alle Regionen in äußerster Randlage während dieses Zeitraums unter Ziel 1.
- (5) Im Fall von Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen in den Regionen in äußerster Randlage ist es in Anbetracht der Schwierigkeiten, die es diesen Unternehmen bereitet, zur Entwicklung jener Regionen wesentlich beizutragen, erforderlich, den Höchstsatz für die Beteiligung der Strukturfonds anzuheben.
- (6) Folglich sind die Bestimmungen von Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe b) der in Erwägungsgrund 1 genannten Verordnung zu ändern, damit die Beteiligung der Fonds im Fall von Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen in den Regionen in äußerster Randlage bis zu 50 v. H. der zuschussfähigen Gesamtkosten betragen kann

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 29 Absatz 3 Buchstabe a) erhält folgende Fassung:

"a) höchstens 75 v. H. der zuschussfähigen Gesamtkosten und in der Regel mindestens 50 v. H. der zuschussfähigen öffentlichen Ausgaben für Maßnahmen in den Regionen, die unter Ziel 1 fallen. In entsprechend begründeten Ausnahmefällen kann die Beteiligung der Gemeinschaft in Regionen, die unter Ziel 1 fallen und sich in einem Mitgliedstaat befinden, der aus dem Kohäsionsfonds gefördert wird, bis zu 80 v.H. der zuschussfähigen Gesamtkosten und im Falle aller Regionen in äußerster Randlage sowie im Falle der griechischen Inseln in Randlage, die aufgrund ihrer Randlage benachteiligt sind, bis zu 85 v.H. der zuschussfähigen Gesamtkosten betragen;"

2. In den Artikel 29 Absatz 4 Buchstabe b) wird folgende Ziffer eingefügt:

"ii) bis zu 50 v. H. der zuschussfähigen Gesamtkosten im Fall von Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen in den Regionen in äußerster Randlage."

Die Ziffern ii) und iii) werden zu Ziffer iii) und Ziffer iv).

¹⁴ ABl. L 194 vom 27.7.1999, S. 53

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 mit Sondermaßnahmen für bestimmte Agrarerzeugnisse zugunsten der französischen überseeischen Departements in Bezug auf die Strukturmaßnahmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission¹⁵,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments¹⁶,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses¹⁷,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen¹⁸,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)¹⁹ sind die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, für die eine gemeinschaftliche Förderung gewährt werden kann, sowie die Bedingungen für eine solche Förderung festgelegt. Nach dem Erwägungsgrund 53 dieser Verordnung besteht die Möglichkeit, für die Gebiete in äußerster Randlage die Anpassungen und die Ausnahmen vorzusehen, die erforderlich sind, um den besonderen Erfordernissen dieser Regionen Rechnung zu tragen.
- (2) Mit Artikel 299 Absatz 2 werden die Zwänge anerkannt, denen die Regionen in äußerster Randlage, zu denen die französischen überseeischen Departements gehören, ausgesetzt sind.
- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 des Rates²⁰ soll die Nachteile überwinden, die mit der Ablegenheit und der Insellage dieser Departements verbunden sind, und die

¹⁵ ABl. C vom , S. .

¹⁶ ABl. C vom , S. .

¹⁷ ABl. C vom , S. .

¹⁸ ABl. C vom , S. .

¹⁹ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

²⁰ ABl. L 356 vom 24.12.1991, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (AbL. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

Bedingungen für die Erzeugung und Vermarktung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse dieser Departements verbessern.

- (4) Manche landwirtschaftlichen Betriebe oder Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen in den französischen überseeischen Departements weisen gravierende strukturelle Mängel auf und haben mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen. Deshalb empfiehlt es sich, für einige Investitionsarten von den Vorschriften abzuweichen, die die Gewährung bestimmter Strukturbeihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 einschränken oder verbieten.
- (5) Nach Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 dürfen Beihilfen für die Forstwirtschaft nur für Wälder und bewaldete Flächen gewährt werden, die privaten Eigentümern oder deren Vereinigungen oder Gemeinden oder Gemeindeverbänden gehören. Die meisten Wälder und bewaldeten Flächen in diesen Departements gehören jedoch anderen öffentlichen Behörden als den Gemeinden. Unter diesen Gegebenheiten sollten die Bestimmungen des Artikels 29 gelockert werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3763/91 wird wie folgt geändert:

In Titel VI wird folgender Artikel 21 eingefügt:

"Artikel 21

1. Für Investitionen, die in erster Linie der Förderung der Diversifizierung, der Umstrukturierung oder der Ausrichtung auf die nachhaltige Landwirtschaft dienen und die in Betrieben von sehr geringer Größe getätigt werden, die in der Ergänzung zur Programmplanung gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates²¹ festzulegen sind, ist abweichend von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 der Gesamtwert der Beihilfe, ausgedrückt als Prozentsatz des förderungsfähigen Investitionsvolumens, auf maximal 75% begrenzt.
2. Für Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse aus überwiegend lokaler Produktion und aus Sektoren, die in der Ergänzung zur Programmplanung gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 festzulegen sind, verarbeiten und vermarkten, ist abweichend von Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 der Gesamtwert der Beihilfe, ausgedrückt als Prozentsatz des förderungsfähigen Investitionsvolumens auf maximal 65% begrenzt.
3. Die Einschränkung gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 gilt nicht für Wälder und bewaldete Flächen auf dem Gebiet der französischen überseeischen Departements.

²¹ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

4. Die gemäß diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen werden im Rahmen der für diese Departements aufgestellten einheitlichen Programmplanungsdokumente gemäß Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 kurz beschrieben. »

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 zum Erlass von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Azoren und Madeiras in Bezug auf die Strukturmaßnahmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission²²,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments²³,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses²⁴,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²⁵,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)²⁶ sind die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, für die eine gemeinschaftliche Förderung gewährt werden kann, sowie die Bedingungen für eine solche Förderung festgelegt. Nach dem Erwägungsgrund 53 dieser Verordnung besteht die Möglichkeit, für die Gebiete in äußerster Randlage die Anpassungen und die Ausnahmen vorzusehen, die erforderlich sind, um den besonderen Erfordernissen dieser Regionen Rechnung zu tragen.
- (2) Mit Artikel 299 Absatz 2 werden die Zwänge anerkannt, denen die Regionen in äußerster Randlage, zu denen die Azoren und Madeira gehören, ausgesetzt sind.
- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 des Rates²⁷ soll die Nachteile überwinden, die mit der Abgelegenheit und der Insellage dieser Gebiete verbunden sind.

²² ABl. C vom , S. .

²³ ABl. C vom , S. .

²⁴ ABl. C vom , S. .

²⁵ ABl. C vom , S. .

²⁶ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

²⁷ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (AbI. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.)

- (4) Manche landwirtschaftlichen Betriebe oder Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen in diesen Gebieten weisen gravierende strukturelle Mängel auf und haben mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen. Deshalb empfiehlt es sich, für einige Investitionsarten von den Vorschriften abzuweichen, die die Gewährung bestimmter Strukturbeihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 einschränken oder verbieten.
- (5) Nach Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 dürfen Beihilfen für die Forstwirtschaft nur für Wälder und bewaldete Flächen gewährt werden, die privaten Eigentümern oder deren Vereinigungen oder Gemeinden oder Gemeindeverbänden gehören. Die meisten Wälder und bewaldeten Flächen in diesen Gebieten gehören jedoch anderen öffentlichen Behörden als den Gemeinden. Unter diesen Gegebenheiten sollten die Bestimmungen des Artikels 29 gelockert werden -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1600/92 wird wie folgt geändert:

In Titel IV Abschnitt 1 wird folgender Artikel 32 eingefügt:

« Artikel 32

1. Für Investitionen, die in erster Linie der Förderung der Diversifizierung, der Umstrukturierung oder der Ausrichtung auf die nachhaltige Landwirtschaft dienen und die in Betrieben von sehr geringer Größe getätigt werden, die in der Ergänzung zur Programmplanung gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates²⁸ festzulegen sind, ist abweichend von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 der Gesamtwert der Beihilfe, ausgedrückt als Prozentsatz des förderungsfähigen Investitionsvolumens, auf maximal 75% begrenzt.
2. Für Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse aus überwiegend lokaler Produktion und aus Sektoren, die in der Ergänzung zur Programmplanung gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 festzulegen sind, verarbeiten und vermarkten, ist abweichend von Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 der Gesamtwert der Beihilfe, ausgedrückt als Prozentsatz des förderungsfähigen Investitionsvolumens auf maximal 65% begrenzt.
3. Die Einschränkung gemäß Artikel 29 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 gilt nicht für Wälder und bewaldete Flächen auf dem Gebiet der Azoren und Madeiras.
4. Die gemäß diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen werden im Rahmen der für diese Gebiete aufgestellten einheitlichen Programmplanungsdokumente gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 kurz beschrieben. »

²⁸

ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 zur Einführung von Sondermaßnahmen für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse zugunsten der Kanarischen Inseln in Bezug auf die Strukturmaßnahmen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission²⁹,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments³⁰,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³²,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL)³³ sind die Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums, für die eine gemeinschaftliche Förderung gewährt werden kann, sowie die Bedingungen für eine solche Förderung festgelegt. Nach dem Erwägungsgrund 53 dieser Verordnung besteht die Möglichkeit, für die Gebiete in äußerster Randlage die Anpassungen und die Ausnahmen vorzusehen, die erforderlich sind, um den besonderen Erfordernissen dieser Regionen Rechnung zu tragen.
- (2) Mit Artikel 299 Absatz 2 werden die Zwänge anerkannt, denen die Regionen in äußerster Randlage, zu denen die Kanarischen Inseln gehören, ausgesetzt sind.
- (3) Die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 des Rates³⁴ soll die Nachteile überwinden, die mit der Abgelegenheit und der Insellage dieser Gebiete verbunden sind.

²⁹ ABl. C vom , S. .

³⁰ ABl. C vom , S. .

³¹ ABl. C vom , S. .

³² ABl. C vom , S. .

³³ ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80.

³⁴ ABl. L 173 vom 27.6.1992, S. 13. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 (ABl. L 160 vom 26.6.1999, S. 80).

- (4) Manche landwirtschaftlichen Betriebe oder Verarbeitungs- und Vermarktungsunternehmen auf diesen Inseln weisen gravierende strukturelle Mängel auf und haben mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen. Deshalb empfiehlt es sich, für einige Investitionsarten von den Vorschriften abzuweichen, die die Gewährung bestimmter Strukturbeihilfen gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 einschränken oder verbieten -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 1601/92 wird wie folgt geändert:

In Titel V Abschnitt 1 wird folgender Artikel 27 eingefügt:

"Artikel 27

1. Für Investitionen, die in erster Linie der Förderung der Diversifizierung, der Umstrukturierung oder der Ausrichtung auf die nachhaltige Landwirtschaft dienen und die in Betrieben von sehr geringer Größe getätigt werden, die in der Ergänzung zur Programmplanung gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates³⁵ festzulegen sind, ist abweichend von Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 der Gesamtwert der Beihilfe, ausgedrückt als Prozentsatz des förderungsfähigen Investitionsvolumens, auf maximal 75% begrenzt.
2. Für Investitionen in kleinen und mittleren Unternehmen, die landwirtschaftliche Erzeugnisse aus überwiegend lokaler Produktion und aus Sektoren, die in der Ergänzung zur Programmplanung gemäß Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 festzulegen sind, verarbeiten und vermarkten, ist abweichend von Artikel 28 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1257/1999 der Gesamtwert der Beihilfe, ausgedrückt als Prozentsatz des förderungsfähigen Investitionsvolumens auf maximal 65% begrenzt.
3. Die gemäß diesem Artikel vorgesehenen Maßnahmen werden im Rahmen der für diese Gebiete aufgestellten operationellen Programme gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 kurz beschrieben. »

³⁵ ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am siebten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 37,

auf Vorschlag der Kommission³⁶,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments³⁷,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses³⁸,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen³⁹,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 des Rates vom 17. Dezember 1999 zur Festlegung der Modalitäten und Bedingungen für die gemeinschaftlichen Strukturmaßnahmen im Fischereisektor⁴⁰ sind in Übereinstimmung mit den Obergrenzen nach der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds⁴¹, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. [...] des Rates vom [...] ⁴², die Höchstsätze festgelegt, die für Interventionen des Finanzinstrumentes für die Ausrichtung der Fischerei (FIAF) gelten.
- (2) Die für das FIAF geltenden Höchstsätze fallen jedoch niedriger aus, als dies in den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 für bestimmte Regionen, die unter Ziel 1 fallen, vorgesehen ist. Es ist daher angezeigt, die für das FIAF geltenden Höchstsätze gemäß den besonderen Schwierigkeiten in den einzelnen besagten Regionen anzupassen, ausgenommen die Höchstsätze für Zuschüsse zur Erneuerung und Modernisierung der Fischereiflotten. Dabei sind die in Artikel 299 Absatz 2 des Vertrages genannten Faktoren, die ihre Entwicklung schwer beeinträchtigen können, zu berücksichtigen.

³⁶ ABl. C vom , S. .

³⁷ ABl. C vom , S. .

³⁸ ABl. C vom , S. .

³⁹ ABl. C vom , S. .

⁴⁰ ABl. L 337 vom 30.12.1999, S.10.

⁴¹ ABl. L 161 vom 26.06.1999, S.1.

⁴² ABl. L vom , S. .

(3) Es ist somit angezeigt, die Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 zu ändern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Tabelle 3 in Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 2792/1999 erhält folgende Fassung:

TABELLE 3

	Gruppe1	Gruppe2	Gruppe3	Gruppe4
Ziel-1-Regionen (*)	$50\% \leq A \leq 75\%$ $B \geq 25\%$	$A \leq 35\%$ $B \geq 5\%$ $C \geq 60\%$	$A \leq 35\%$ $B \geq 5\%$ $C \geq 40\%$	$A \leq 75\%$ $B \geq 5\%$ $C \geq 20\%$
Ziel-1-Regionen in einem Mitgliedstaat, der aus dem Kohäsionsfonds gefördert wird	$50\% \leq A \leq 80\%$ $B \geq 20\%$ (**)	$A \leq 35\%$ $B \geq 5\%$ $C \geq 60\%$	$A \leq 35\%$ $B \geq 5\%$ $C \geq 40\%$	$A \leq 75\%$ $B \geq 5\%$ $C \geq 20\%$
Gebiete in äußerster Randlage	$50\% \leq A \leq 85\%$ $B \geq 15\%$ (**)	$A \leq 35\%$ $B \geq 5\%$ $C \geq 60\%$	$A \leq 50\%$ $B \geq 5\%$ $C \geq 25\%$ (***)	$A \leq 75\%$ $B \geq 5\%$ $C \geq 20\%$
Griechische Inseln in Randlage, die aufgrund ihrer Entfernung benachteiligt sind	$50\% \leq A \leq 85\%$ $B \geq 15\%$ (**)	$A \leq 35\%$ $B \geq 5\%$ $C \geq 60\%$	$A \leq 35\%$ $B \geq 5\%$ $C \geq 40\%$	$A \leq 75\%$ $B \geq 5\%$ $C \geq 20\%$
Andere Gebiete	$25\% \leq A \leq 50\%$ $B \geq 50\%$	$A \leq 15\%$ $B \geq 5\%$ $C \geq 60\%$	$A \leq 15\%$ $B \geq 5\%$ $C \geq 60\%$	$A \leq 50\%$ $B \geq 5\%$ $C \geq 30\%$

(*) Einschließlich der Regionen gemäß Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999.

(**) Abweichend von der allgemeinen Regelung für Ziel-1-Regionen und nur in entsprechend begründeten Ausnahmefällen.

(***) Abweichend von der allgemeinen Regelung für Ziel-1-Regionen und nur in sehr kleinen Unternehmen, die in der Ergänzung zur Programmplanung gemäß Artikel 19 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 zu definieren sind.

Die vorgenannten Ausnahmen sind Gegenstand einer zusammenfassenden Beschreibung im Rahmen der Operationellen Programme oder einheitlichen Programmplanungsdokumente für die betreffenden Gebiete gemäß Artikel 18 und 19 der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedsstaat.

Geschehen zu ... am ...

*Im Namen des Rates
Der Präsident*

ISSN 0254-1467

KOM(2000) 774 endg.

DOKUMENTE

DE

13 03 04 10

Katalognummer : KT-CO-00-777-DE-C
